

Geschäftsverzeichnissnr. 2517
Urteil Nr. 85/2003 vom 11. Juni 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, erhoben von D. Docquier.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. September 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob D. Docquier, der in 1300 Limal, avenue du Frêne 10, Domizil erwählt hat, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 2002).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob dieselbe klagende Partei Klage auf einstweilige Aufhebung der Gesetzesnorm, deren Nichtigerklärung sie beantragt hat.

Durch Anordnung vom 12. Februar 2003 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. März 2003 anberaumt, was die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung betrifft.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2003

- erschien RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf die Nichtigkeitsklage*

*In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1.1. Der Kläger, ein belgischer Staatsbürger unter 25 Jahren, wohne bei seinen Eltern in Frankreich, wo er studiert und ein Diplom erhalten habe. Er erhalte keine Familienzulagen mehr, und als Arbeitssuchender könne er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, denn in Frankreich gebe es kein Wartegeld für die Jugendlichen nach der Berufsausbildung; das «revenu minimum d'insertion» sei im übrigen nur für Personen über fünfundzwanzig Jahre bestimmt. Der Kläger sei daher der Meinung, ihm würden die Existenzmittel vorenthalten, während die Mittel seiner Eltern begrenzt seien. Er behauptet, somit das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung einer

Gesetzesbestimmung aufzuweisen, die die Zuerkennung eines Eingliederungseinkommens (das frühere Existenzminimum) vom Aufenthalt in Belgien abhängig mache und ihn im Hinblick auf den Erhalt des Eingliederungseinkommens zwingt, nach Belgien zurückzukehren, sich von seiner Familie, seinen Freunden und Interessen zu trennen und erneut die Prüfungen abzulegen, die für den Erhalt eines gleichwertigen Diploms erforderlich seien.

A.1.2. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Klageschrift an, in der nicht der Wohnsitz des Klägers angegeben sei und die sich darauf beschränke, auf seinen « Familienwohnsitz » in Frankreich zu verweisen. Diese Angabe werde zwar nicht direkt durch Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschrieben. Wie der Hof jedoch selbst hervorhebe, sei davon auszugehen, daß die Regeln des Gerichtsgesetzbuches auf das Verfahren anwendbar seien, wenn sie nicht mit den im Sondergesetz angeführten Grundsätzen unvereinbar seien (siehe die Urteile Nrn. 52/88 vom 30. März 1988 und 51/94 vom 29. Juni 1994). Nun sehe Artikel 1034<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches aber vor, daß die Klageschrift bei Strafe der Nichtigkeit den Wohnsitz des Klägers angebe.

A.1.3. Der Kläger erwidert, der Ministerrat verwechsle die Einrede der Unzulässigkeit mit dem Formfehler (im Sinne des vorgenannten Artikels 1034<sup>ter</sup>), der im vorliegenden Fall der Gegenpartei keinen Nachteil zugefügt habe; sie weise dies nicht nach, und die betreffende Adresse sei sowohl in der Bekanntmachung, die der Hof im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Oktober 2002 veröffentlicht habe, als auch im Erwidierungsschriftsatz (durch Artikel 81 des Sondergesetzes vorgesehene Hypothese), der vor dem Ablauf der Frist für das Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen das angefochtene Gesetz eingereicht worden sei, angegeben worden.

### *Zur Hauptsache*

A.2.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 11, 22 und 23 der Verfassung, in Verbindung mit dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (der neue Artikel 18, der durch Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt worden sei).

Nach Ansicht des Klägers schaffe die angefochtene Bestimmung einen Unterschied zwischen den belgischen Bürgern je nach ihrem Aufenthaltsort, denn nur diejenigen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Belgien hätten Anrecht auf soziale Eingliederung.

A.2.2. Nach seinem Dafürhalten müsse der Hof die Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders streng vornehmen, da es sich bei den betreffenden Grundsätzen um Grundrechte handele, denn das Recht auf ein menschenwürdiges Leben und das Recht auf Beschäftigung seien durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet und das angefochtene Gesetz, das das Recht auf soziale Eingliederung bestätige, übernehme die im Gesetz vom 7. August 1974 (zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum) vorgesehene Garantie der Existenzmittel, die den Anspruchsberechtigten ein menschenwürdiges Leben gestatten solle, aber auch einem jeden eine aktive Teilnahme am Gesellschaftsleben gewährleiste, unter anderem durch ein tatsächliches Recht auf Beschäftigung für die Personen unter 25 Jahren.

A.2.3. Der Kläger erkenne nicht, welches übergeordnete öffentliche Interesse (in der Rechtsprechung des Hofes angewandter Begriff) den bemängelten Behandlungsunterschied rechtfertigen könnte.

Das wirtschaftliche Interesse sei ein falscher Vorwand, da die Folgen des angefochtenen Gesetzes für den Haushalt unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Ausland lebende belgische Bürger jederzeit nach Belgien zurückkehren könnten, hätten veranschlagt werden müssen.

Der Wille zur sozialen Eingliederung von bedürftigen Personen rechtfertige ebenfalls nicht die Bedingung des Aufenthaltsortes; den Aufenthaltsort in Belgien zu haben, könne nützlich für die mit der Kontrolle der Existenzmittel des Antragstellers und mit seiner sozialen Kontrolle beauftragte Verwaltung sein, doch es sei nicht notwendig, da es ausreiche, von der betreffenden Person zu fordern, die Belege über ihre Existenzmittel, ihr Vermögen und ihre soziale Situation vorzulegen, nachdem sie diese bei der Verwaltung ihres Aufenthaltslandes angefordert habe.

Auch wenn es für die Verwaltung ebenfalls nützlich erscheine, daß die betreffende Person ihren Aufenthaltsort in Belgien habe, damit sie besser verfügbar sei, wenn eine Eingliederungsbeschäftigung angeboten werde, setze dies ebenfalls nicht voraus, daß der Aufenthaltsort sich notwendigerweise in Belgien befinde; es reiche nämlich aus zu

fordern, daß die betreffende Person beim Arbeitgeber vorstellig werde; der Arbeitgeber oder die vorgeschlagene Beschäftigung könnten sich jedoch ebensogut im Ausland befinden wie in Belgien. Die Frage des Aufenthaltsortes stelle sich erst bei der tatsächlichen Einstellung, zumindest, wenn es sich nicht um Grenzgebiete handele. Die im angefochtenen Gesetz vorgesehene Anforderung widerspreche dem im Gemeinschaftsrecht festgelegten Grundsatz des freien Personenverkehrs.

A.2.4. Der Kläger führt an, Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes sehe vor, daß eine Person, die auf eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung warte, Anrecht auf ein Eingliederungseinkommen habe. Er sehe jedoch nicht ein, weshalb es notwendig sei, daß eine Person in Erwartung einer solchen Beschäftigung ihren Aufenthaltsort in Belgien haben müsse.

Indem Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zur Anwendung des angefochtenen Gesetzes vorsehe, daß das öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) beschließen könne, das Anrecht auf das Eingliederungseinkommen nicht auszusetzen, wenn die betreffende Person sich wegen außergewöhnlicher Umstände im Ausland aufhalte, die diesen Aufenthalt rechtfertigten, gehe er davon aus, daß der Aufenthalt in Belgien also keine *conditio sine qua non* sei. Er sei es ebenfalls nicht für die Studenten, die im Rahmen eines im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Eingliederungsprojektes ein Studium im Ausland in Angriff nähmen, fortsetzten oder wieder aufnahmen, wie aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ersichtlich sei.

A.2.5. Die hypothetischen Gewinne, die die angefochtene Bestimmung für den Staat darstellten, seien jedenfalls nach Ansicht des Klägers unverhältnismäßig zu den Nachteilen, die sie für ihn bezüglich des Rechtes auf freien Personenverkehr, auf Familienleben und des Rechtes auf ein menschenwürdiges Leben darstellten. Die Verlegung seines Aufenthaltsortes nach Belgien würde für ihn und für seine Eltern Kosten mit sich bringen, während er das Studium, das er zur Erhöhung seiner Eingliederungschancen würde fortsetzen müssen, ebensogut in Frankreich fortsetzen könne, ohne eine vorherige Rückkehr nach Belgien zu erfordern. Der einzige Grund, der aus der besonderen Organisation der ÖSHZ (an die sich der Antragsteller eines Eingliederungseinkommens wenden müsse) abgeleitet sei, rechtfertige ebenfalls nicht einen derart unverhältnismäßigen Verstoß gegen die Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben zu führen, da der Staat - so wie er es im Bereich der Familienzulagen für die Personen, die keiner Kasse angeschlossen seien, getan habe - eine besondere Verwaltung für die Integration der im Ausland ansässigen belgischen Bürger schaffen könne.

A.2.6. Der Ministerrat führt an, das angefochtene Gesetz bezwecke, die angefochtene Gesetzgebung in Einklang zu bringen mit der Vielfalt der Familienstrukturen, der multikulturellen Gesellschaft, den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, der stets früheren finanziellen Emanzipation der Jugendlichen gegenüber ihren Eltern, der zunehmenden Technologie und der wachsenden Wissenskluft, die sich daraus ergebe; er verweist auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die die neue Regelung dargelegt habe, ohne auf die Bedingung des Aufenthaltsortes hinzuweisen.

A.2.7. Nach Darlegung des Ministerrates bemängelte der Kläger eine Lücke im französischen Gesetz, da seine Beschwerde ihren Ursprung nicht in irgendeiner Diskriminierung im belgischen Gesetz habe. Die Klage sei somit abzuweisen, da der Hof nicht befugt sei, darüber zu befinden.

A.2.8. Der Kläger erwidert, daß das Fehlen von Existenzmitteln in Verbindung mit seiner Eigenschaft als belgischer Bürger ihn dazu veranlaßt habe, eine Klage einzureichen. Es sei nämlich normal, sich an den Staat zu wenden, dessen Staatsbürger man sei, wenn man sich im Ausland in Schwierigkeiten befinde.

Er legt dar, er sei nach dem Einreichen seiner Klage nach Belgien zurückgekehrt und habe im September und Oktober 2002 das Existenzminimum und das Eingliederungseinkommen erhalten. Da er jedoch nach Frankreich habe zurückkehren müssen, weil er mit den dort erhaltenen Diplomen sein Studium nicht in Belgien habe fortsetzen können und weil es aufgrund seiner fehlenden Niederländischkenntnisse schwieriger gewesen sei, hier eine Stelle zu finden, habe er das Eingliederungseinkommen während seines in Frankreich wiederaufgenommenen Studiums nicht weiter erhalten können. Somit fänden seine Beschwerden sehr wohl ihren Ursprung in der angefochtenen Bestimmung, die zum belgischen Recht gehöre.

A.2.9. Der Ministerrat führt an, die Anwendung gleich welcher Gesetzgebung setze einen Anknüpfungspunkt voraus, auf dessen Grundlage festgelegt werden könne, auf wen die Gesetzgebung Anwendung finde.

Das Kriterium des Aufenthaltsortes - und nicht dasjenige der Staatsbürgerschaft - sei für den Gesetzgeber ausschlaggebend gewesen, da, wie aus der Begründung des angefochtenen Gesetzes sowie aus dem im Ausschuß der Abgeordnetenkommission erstellten Bericht ersichtlich sei, das Recht auf soziale Eingliederung als ein subjektives Recht anzusehen sei, das in einem Vertrag mit der belgischen Gesellschaft integriert sei.

Die Entscheidung für ein Kriterium der Staatsbürgerschaft, das der Kläger befürworte, wäre nicht nur diskriminierend gewesen gegenüber den Ausländern, die sich ordnungsmäßig auf dem belgischen Staatsgebiet aufhielten, sondern wäre auch vollkommen im Widerspruch zu der eigentlichen Zielsetzung des Rechtes auf soziale Eingliederung gewesen, das eine Eingliederung der Personen in die belgische Gesellschaft, und insbesondere auf dem inländischen Arbeitsmarkt fördern solle. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, daß es nicht Belgien obliege, Haushaltsmaßnahmen im Hinblick auf eine Förderung der Eingliederung von Personen innerhalb der französischen Gesellschaft zu ergreifen.

Das Kriterium des Aufenthaltsortes sei hingegen gesetzlich und verhältnismäßig, da eine leichtere und schnellere Eingliederung von Menschen in die belgische Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt angestrebt werde. Es sei um so besser angepaßt, als das angefochtene Gesetz die Rolle der ÖSHZ bei der beruflichen Eingliederung stärke. Eine wirksame Durchführung dieser Eingliederungsfunktion, gegebenenfalls durch die Eigenschaft als Arbeitgeber, setze natürlich voraus, daß die betreffende Person sich auf dem Gebiet des betreffenden ÖSHZ aufhalte.

A.2.10. Der Kläger ficht in seinem Erwidierungsschriftsatz die Gesetzmäßigkeit des Kriteriums des Staatsgebietes an, das zur Definition der belgischen Gesellschaft angewandt werde. Das Gesetz schließe die im Ausland studierenden belgischen Bürger nicht *de facto* vom Eingliederungseinkommen aus und könne somit die soziale Eingliederung außerhalb des belgischen Staatsgebietes zulassen. Im Zeitalter des europäischen Binnenmarktes wäre es absurd, einen Jugendlichen, der mit einem ÖSHZ einen Vertrag der sozialen Eingliederung unterschrieben habe, zu zwingen, eine Arbeitsstelle im Ausland zu verweigern. Anzustreben sei also die Eingliederung in die belgische Gesellschaft im weiten Sinne.

A.2.11. Der Kläger ficht ebenfalls die Verhältnismäßigkeit des Aufenthaltskriteriums an, da dieses Kriterium - das einzige, das im angefochtenen Gesetz berücksichtigt werde - nicht den tatsächlichen und effektiven Grad der Verbundenheit zwischen der betreffenden Person und der belgischen Gesellschaft darstelle. Nicht alle Personen, die sich in Belgien aufhielten, seien in der belgischen Gesellschaft eingegliedert, und umgekehrt lasse das im Gesetz angewandte unverhältnismäßige Kriterium die Verbundenheit mit Belgien derjenigen, die sich zwar im Ausland aufhielten, jedoch in die belgische Gesellschaft eingliederten, außer acht. Dieses Gesetz hätte also verschiedene Verbindungsfaktoren vorsehen müssen, die zumindest die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsort hätten umfassen können.

A.2.12. Der Ministerrat verweist auf die EWG-Verordnung Nr. 1408/71 und führt an, das Kriterium des Aufenthaltsortes entspreche überdies dem europäischen Willen, die nicht-beitragsgebundenen Sozialleistungen dem Staat des Aufenthaltes zur Last zu legen, und zwar gemäß dessen Gesetzgebung. Während sich die Person in den beitragsgebundenen Regelungen an einer kollektiven Anstrengung beteilige, die ihr unabhängig von ihrem Aufenthaltsort das Recht auf eine Leistung gewähre (die Leistungen der Sozialversicherung seien nämlich von ihrer Art her exportfähig), blieben die nicht-beitragsgebundenen Regelungen immer an die Bedingung des Aufenthaltes auf dem Gebiet des unterstützenden Staates gebunden. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, daß jeder Mitgliedstaat aufgefordert sei, auf seinem Gebiet eine nicht-beitragsgebundene Regelung gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten zu organisieren, und daß es somit nicht einem anderen Mitgliedstaat obliege, ein System der Beihilfe für die Personen zu organisieren, die nicht die vom territorial zuständigen Staat festgelegten Beihilfebedingungen erfüllten, und somit die Stelle dieses Staates einzunehmen. Ein solches Beihilfesystem sei nämlich nicht exportfähig, sondern für den unmittelbaren Bedarf von Personen bestimmt, die sich auf dem Staatsgebiet aufhielten.

A.2.13. Der Kläger ficht diese vermeintliche Exportunfähigkeit der nicht-beitragsgebundenen Leistungen an, da sich die vom Ministerrat zitierte Verordnung auf die Bestimmung beschränke, daß die darin vorgesehenen Leistungen den Personen zugänglich seien, auf die persönlich die Verordnung anwendbar sei; in einem Urteil vom 5. Mai 1983 habe der Gerichtshof entschieden, daß die Leistungen im Zusammenhang mit dem « Altersrisiko » exportiert werden könnten. Nicht die Tatsache, daß das Existenzminimum nicht beitragsgebunden sei, mache es exportfähig, sondern die Tatsache, daß es nicht zum materiellen Anwendungsbereich einer Bestimmung dieser Verordnung gehöre, wie Artikel 10. Da mit dieser Verordnung eine Koordinierung und nicht eine Angleichung

bezweckt werde, könne ein Mitgliedstaat sehr wohl die Exportfähigkeit von Sozialhilfeleistungen, die in seiner Gesetzgebung enthalten seien, vorsehen, ohne daß dies mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei.

A.2.14. Der Kläger kommt auf seinen Nichtigkeitsklagegrund zurück und führt an, daß seine Rückkehr nach Belgien seine Schwierigkeiten der sozialen und beruflichen Eingliederung verschlimmert habe, da seine französischen Diplome in Belgien nicht anerkannt würden und er der niederländischen Sprache nicht mächtig sei. Er erachte es als unverhältnismäßig, von der betreffenden Person zu fordern, zunächst ihren Aufenthaltsort von Frankreich nach Belgien zu verlegen, wenn es sich als erforderlich erweise, daß sie ihr Studium im Rahmen eines individualisierten Eingliederungsprojektes in Frankreich fortsetze. Indem das Gesetz unterschiedliche Situationen gleich behandle, habe es also mit dem Kriterium des Aufenthaltsortes eine Diskriminierung zwischen den belgischen Bürgern zugunsten derjenigen geschaffen, die nicht ins Ausland gegangen seien, da bei ihnen davon ausgegangen werde, daß sie Niederländisch beherrschten und ein Hochschulstudium des zweiten Zyklus in Belgien fortsetzen könnten, ohne normalerweise Probleme mit der Gleichwertigkeit der Diplome zu erhalten.

Die Diskriminierung sei um so größer, als die Jugendlichen, die in Belgien studiert hätten, Wartegeld erhielten, während es ihm verweigert worden sei mit der Begründung, er sei keine unterhaltsberechtignte Person eines in Belgien ansässigen Wanderarbeitnehmers und habe seine Wartezeit in Frankreich verbracht.

A.2.15. In bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 führt er in seinem Erwiderungsschriftsatz an, das angefochtene Gesetz verpflichte ihn zu einem kostspieligen Umzug, und indem das Gesetz unterschiedliche Situationen auf gleiche Weise behandle, schaffe es mit dem Kriterium des Aufenthaltsortes eine Diskriminierung zugunsten der belgischen Bürger, die nie ins Ausland gegangen seien, da sie nicht umziehen und somit ihre bereits ungewisse wirtschaftliche Lage verschlechtern müßten, um das Eingliederungseinkommen zu erhalten.

In bezug auf die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit deren Artikel 22 und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist er der Meinung, daß die ihm vom Gesetzgeber auferlegte Verlegung des Aufenthaltsortes moralisch schwierig zu verkraften sei und daß das bemängelte Kriterium gegen das Recht auf Achtung vor dem Privatleben und dem Familienleben verstoße, indem es eine Entwurzelung aus dem privaten, familiären und gesellschaftlichen Umfeld hervorrufe, in dem der Betreffende im Ausland integriert sei. Auch diesbezüglich behandle das Gesetz Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, auf gleiche Weise, da diejenigen, die nie ins Ausland gegangen seien, nicht verpflichtet seien, ihr gesellschaftliches, familiäres und privates Umfeld zu verlassen.

In bezug auf die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Artikeln 10 und 18 des konsolidierten Römer Vertrags legt er in seinem Erwiderungsschriftsatz dar, die bemängelte Gleichbehandlung sei noch diskriminierender, wenn die Auswanderung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt sei. Er erklärt, seit der Revision des obengenannten Artikels 18 durch den Maastrichter Vertrag (Artikel 8A Absatz 1) könnten alle Bürger der Europäischen Union (und nicht nur die Wirtschaftsteilnehmer) sich vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Einschränkungen frei auf dem Gebiet der Union bewegen und aufhalten. So könnten die Pensionierten und ihre Kinder das Recht zum Aufenthalt in gleich welchem Mitgliedstaat der Union unter der Bedingung erhalten, daß sie nicht der Sozialhilfe des Gastlandes zur Last fielen. Wenn die Kinder dieser Pensionierten ihr Studium beendeten und keine Arbeit im Gastland fänden, müßten sie bei ihren Eltern bleiben; sie könnten nämlich keine Sozialhilfe vom Gastland anfordern, um selbständig leben zu können, da sie andernfalls das Aufenthaltsrecht verlören, das ihnen aufgrund der EWG-Richtlinie Nr. 90/365 als Familienmitglied eines Pensionierten aus der Gemeinschaft zustehe. Nur die studierenden Jugendlichen könnten ein Aufenthaltsrecht unabhängig von demjenigen ihrer Eltern erhalten, ohne ausreichende eigene Existenzmittel nachweisen zu müssen.

Es bestehe also eine Lücke im abgeleiteten Recht in bezug auf die Entwicklung des Rechtes der EWG-Verträge, da dieses Recht die Situation der Kinder der Pensionierten oder der anderen Nicht-Erwerbstätigen nicht vorgesehen habe und im jetzigen Stand des Gemeinschaftsrechtes nur die Kinder von Erwerbstätigen Sozialhilfe im Gastland in Anspruch nehmen könnten.

Diese Lücke sei der Grund dafür, daß eine Klage gegen die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes eingereicht werde. Die im Vertrag gewährten Erleichterungen des freien Verkehrs könnten jedoch nicht voll wirksam werden, wenn ein nicht erwerbstätiger Staatsangehöriger (wie ein Pensionierter) davon abgehalten werden könnte, sie in Gesellschaft seiner Familie in Anspruch zu nehmen wegen Hindernissen, die durch allgemeine Maßnahmen des

Ursprungslandes geschaffen würden und die Tatsache bestrafen, daß er diese Erleichterungen angewandt habe, wenn er oder eines seiner Kinder nicht mehr über Existenzmittel im Gastland verfügen.

Artikel 10 des konsolidierten Vertrags bestimme, daß die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen müßten, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten, zu denen der freie Verkehr gehöre. Der belgische Gesetzgeber habe deshalb darauf verzichten müssen, nur das Kriterium des Aufenthaltsortes zu berücksichtigen, um das Recht auf das Eingliederungseinkommen zu schaffen, da das Gesetz die belgischen Jugendlichen, die in einem anderen Staat der Union ansässig seien, aufgrund dieses einzigen Kriteriums diskriminierend behandle, weil es sie in eine ungünstige Lage versetze im Vergleich zu denjenigen, die ihr Recht auf freien Verkehr nicht dadurch ausgeübt hätten, daß sie ins Ausland verzogen seien.

*In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

*In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil*

A.3.1. Der Kläger erinnert an die in A.1.1 und A.2.8 - zweiter Absatz - dargelegten Fakten und fügt hinzu, daß die Spezialisierung, die er im Jahr 2001 unternommen habe, um eine Stelle zu finden, für seine Eltern eine außerordentliche finanzielle Belastung dargestellt habe und daß er sich in Ermangelung einer Sozialbeihilfe in einer ausweglosen Lage befinde, denn er sei arbeitslos, ohne Anrecht auf irgendeine Sozialbeihilfe und ohne seine Ausbildung beenden zu können, um seine Aussichten auf eine Stelle in seinem Fachgebiet zu verbessern.

Der Kläger führt überdies an, das ÖSHZ habe ihm keinerlei Stelle vorgeschlagen, das Landesamt für Arbeitsbeschaffung habe ihm das Anrecht auf das Wartegeld verweigert und die U.L.B. und die U.C.L. weigerten sich, die Gleichwertigkeit seiner Diplome anzuerkennen.

A.3.2. Der Kläger legt dar, daß er in Ermangelung einer Studienbeihilfe und ohne das Eingliederungseinkommen nicht die Belastung tragen könne, die durch das Universitätsstudium, die Miete einer Wohnung sowie die Mietkaution entstehen würde, was 1.025 Euro im Monat, also in etwa dem Einkommen seiner Eltern (1.045 Euro im Monat, Familienzulagen nicht einbegriffen) entspreche, so daß ihnen ein Betrag übrigbleibe, der nicht ausreiche zum Leben (221 Euro). Er führt an, er habe keinerlei Studentenjob finden können, die Banken gewährten ihm kein Darlehen ohne Bürgschaft und nähmen die von seinen Eltern angebotene Bürgschaft nicht an mit der Begründung, sie seien nicht ausreichend kreditwürdig. Er ist der Meinung, seine Aussichten auf Erfolg seien unter diesen Umständen erschwert, da er keine finanziellen Mittel besitze, um den Vorlesungen regelmäßig beiwohnen zu können, und ein verlorenes Jahr sei nicht wiedergutzumachen, da er als Arbeitsloser bereits ein Jahr verloren habe.

A.3.3. Sodann legt er dar, er habe das Arbeitsgericht befaßt, um die Entscheidung des ÖSHZ für nichtig erklären zu lassen, mit der ihm wegen seines Aufenthaltsortes im Ausland das Eingliederungseinkommen verweigert worden sei. Die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung sei die einzig mögliche Lösung, um dem Gericht die Möglichkeit zu bieten, seinem Antrag stattzugeben. Da die Verhandlung für den 14. Februar anberaumt sei, habe der Kläger das Gericht ersucht, die Urteilsverkündung auszusetzen in Erwartung der Urteile des Hofes über die einstweilige Aufhebung und zur Hauptsache, da die Inanspruchnahme des Eingliederungseinkommen ihn in die Lage versetzen würde, seine gesamten Studienkosten zu zahlen. Andernfalls könne er den Vorlesungen nicht beiwohnen und laufe Gefahr, das Jahr zu verlieren; oder er müsse vor Ort eine Wohnung mieten und laufe Gefahr, seine Eltern in eine unmögliche finanzielle Lage zu bringen.

Die Aussetzung der Anwendung von Artikel 3 § 1 des angefochtenen Gesetzes würde Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen, da dieser besage: « Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen », sowie in Verbindung mit den Artikeln 23 Nr. 5 und 24 § 3 der Verfassung und Artikel 14 Absatz 1 derselben Charta, der besage: « Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung ».

*In bezug auf die ernsthaften Klagegründe*

A.4. Der Kläger verweist auf die in seiner Nichtigkeitsklageschrift angeführte Begründung.

- B -

*In bezug auf die Nichtigkeitsklageschrift*

*In bezug auf die Zulässigkeit*

B.1.1. Der Ministerrat führt an, die Klage sei unzulässig, weil darin nicht der Wohnsitz des Klägers erwähnt sei.

B.1.2. Der Hof stellt fest, daß in Wirklichkeit der Wohnsitz des Klägers in Frankreich und das Domizil, das er für dieses Verfahren in Belgien gewählt hat, in dem an den Hof gerichteten Brief, dem seine Klageschrift als Anlage beigefügt ist, angegeben sind.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.1.3. Sofern der einzige Klagegrund unmittelbar aus dem Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig, da diese Bestimmungen nicht zu denjenigen gehören, deren Einhaltung der Hof direkt gewährleisten könnte.

*Zur Hauptsache*

B.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmt:

« Art. 3. Um in den Genuß des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, muß eine Person unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen besonderen Bedingungen gleichzeitig:

1. ihren tatsächlichen Wohnort in dem vom König zu bestimmenden Sinn in Belgien haben,

2. volljährig sein oder in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einer volljährigen Person gleichgestellt sein,

3. zu einer der folgenden Kategorien von Personen gehören:

- entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
- oder den Vorteil der Anwendung der Verordnung EWG Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über den freien Arbeitnehmerverkehr in der Gemeinschaft genießen,
- oder als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen sein,
- oder staatenlos sein und unter die Anwendung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, unterzeichnet in New York am 28. September 1954 und gebilligt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960, fallen,
- oder Flüchtling sein im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

4. weder über ausreichende Existenzmittel verfügen, noch Anspruch darauf erheben können, noch in der Lage sein, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben. Das Zentrum berechnet die Existenzmittel einer Person gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel II,

5. bereit sein, zu arbeiten, es sei denn, daß dies aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht möglich ist,

6. ihre Rechte auf Leistungen, in deren Genuß sie aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann, geltend machen. »

Aus den Darlegungen der Klageschrift, die sich auf « Artikel 3 § 1 » des obengenannten Gesetzes bezieht, geht hervor, daß die Klage Artikel 3 Nr. 1 betrifft.

B.3.1. Die angefochtene Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die ihren tatsächlichen Aufenthaltsort (gemäß der Definition des Königs) in Belgien haben, und denjenigen, die ihn nicht dort haben, ein, da nur die Erstgenannten in den Genuß der durch das angefochtene Gesetz organisierten sozialen Eingliederung gelangen.

B.3.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates bemängelt der Kläger in der Erläuterung seines Klagegrundes diesen Behandlungsunterschied. Der Umstand, daß er anführt, in seinem Aufenthaltsland Frankreich nicht in den Genuß des französischen Gegenstücks zum Existenzminimum gelangen zu können, veranlaßt nicht zu der Annahme, der tatsächliche

Gegenstand seiner Klage sei eine Lücke im französischen Recht, die mit Sicherheit nicht der Kontrolle des Hofes unterliegt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 sieht in bezug auf Personen unter 25 Jahren ein « Recht auf soziale Eingliederung durch Beschäftigung » vor, das entweder Gegenstand eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projektes zur sozialen Eingliederung sein kann, das nach einer bestimmten Zeit zu einem Arbeitsvertrag führt. Die betroffene Person verhandelt mit dem zuständigen öffentlichen Sozialhilfzentrum, das durch das Gesetz unter Bezugnahme auf Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfzentren gewährten Hilfeleistungen bestimmt wird (Artikel 6 § 2 und § 3 und 18 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes). Das Gesetz vom 26. Mai 2002 besagt außerdem, daß die Person unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen in Erwartung einer mit einem Arbeitsvertrag verbundenen Arbeitsstelle Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen hat, oder wenn sie Gegenstand eines individualisierten Projektes zur sozialen Eingliederung ist oder aus Gründen der Gesundheit oder Billigkeit nicht arbeiten kann (Artikel 10).

Das öffentliche Sozialhilfzentrum muß jeder Person, die dies beantragt, sämtliche sachdienlichen Informationen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der sozialen Eingliederung in Form eines Eingliederungseinkommens, einer Beschäftigung oder eines individualisierten Projektes zur sozialen Eingliederung zukommen lassen. Es muß der betreffenden Person aus eigener Initiative alle sachdienlichen zusätzlichen Informationen für die Behandlung ihres Antrags oder die Wahrung ihrer Rechte übermitteln (Artikel 17); es muß insbesondere bei der Prüfung der Anträge eine soziale Untersuchung durchführen im Hinblick auf

die Gewährung der sozialen Eingliederung in Form eines Eingliederungseinkommen oder einer Beschäftigung, im Hinblick auf die Revision oder die Zurücknahme einer diesbezüglichen Entscheidung oder im Hinblick auf eine Entscheidung zur Aussetzung der Auszahlung des Eingliederungseinkommens. Es muß diesbezüglich für die soziale Untersuchung auf Sozialarbeiter zurückgreifen (Artikel 19).

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen den Antragstellern, je nachdem, ob sie ihren tatsächlichen Aufenthaltsort in Belgien haben oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.7. Dieses Kriterium ist sachdienlich in bezug auf die Zielsetzung. Das Gesetz vom 26. Mai 2002, das das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum aufhebt (Artikel 54), weil es nicht mehr den tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen angepaßt ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/1, S. 3), wird in der Tat so dargestellt, daß es den öffentlichen Sozialhilfezentren den Auftrag erteilen soll « eine Beteiligung aller an der Gesellschaft anzustreben » (ebenda, S. 5): « Diese soziale Eingliederung kann auf unterschiedliche Weise angestrebt werden. Für gewisse Personen kann es sich um eine erste berufliche Erfahrung handeln, für andere um eine Ausbildung oder gar um ein Vollzeitstudium und für noch andere kann es sich um einen individualisierten gesellschaftlichen Werdegang handeln, damit die Person sich aktiv in die Gesellschaft eingliedern kann » (ebenda, 1603/4, S. 4).

Die « Gesellschaft », auf die hier verwiesen wird, ist diejenige, aus der der belgische Gesetzgeber hervorgeht und die seiner Hoheitsgewalt unterliegt; es ist nicht unvernünftig, die Vergabe eines mit der Eingliederung in eine bestimmte Gruppe verbundenen Vorteils von einer Bedingung abhängig zu machen, die die Anwesenheit der Nutznießer dieses Vorteils in dieser Gruppe erfordert, denn der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, sich aus allen Gesichtspunkten und in allen Bereichen die gleichen Aufgaben gegenüber den Belgiern, die sich auf seinem Staatsgebiet aufhalten, und den Belgiern, die sich nicht dort aufhalten, aufzuerlegen.

B.8.1. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine solche Einschränkung nicht, wie der Kläger anführt, unverhältnismäßig ist im Vergleich zum Ausmaß der Maßnahmen, die ergriffen werden müßten, damit diejenigen, die ihren tatsächlichen Aufenthaltsort nicht in Belgien haben, in den Genuß des betreffenden Vorteils gelangen könnten.

Das öffentliche Sozialhilfezentrum muß eine Untersuchung über die Existenzmittel des Antragstellers (Artikel 16 des Gesetzes) und eine soziale Untersuchung durchführen (Artikel 19). Die Prüfung der bei dieser Untersuchung erteilten Angaben ist unzweifelhaft schwerer, wenn der Antragsteller nicht vor Ort wohnhaft ist. Außerdem wird das durch das Gesetz organisierte Recht auf Eingliederung in bezug auf Personen unter 25 Jahren zunächst als ein « subjektives Recht auf Beschäftigung » dargestellt, bevor es ein Recht auf ein Eingliederungseinkommen darstellt (das nur unter den einschränkenden Bedingungen von Artikel 10 des Gesetzes gewährt wird):

« Die erste Beschäftigung, die unter Einhaltung des Arbeitsrechtes und der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag sowie den Schutz der Vergütung angeboten werden kann, muß außerdem der persönlichen Situation des Jugendlichen und seinen Fähigkeiten angepaßt sein.

Das ÖSHZ kann diesbezüglich verschiedene Beschäftigungsprogramme anwenden. Gegebenenfalls tritt das ÖSHZ als Arbeitgeber auf. Die Aufgabe der ÖSHZ zur beruflichen Eingliederung wird durch dieses Gesetz noch bestätigt und verstärkt.

Schließlich wird für gewisse Jugendliche ein Prozeß der beruflichen Eingliederung jedoch aus Gründen der Gesundheit oder Billigkeit nicht möglich sein, doch sie werden selbstverständlich Anspruch auf das Eingliederungseinkommen haben.

Das subjektive Recht der Jugendlichen auf Beschäftigung setzt eine zusätzliche Anstrengung seitens der ÖSHZ voraus. Daher sieht das Gesetz vor, ihnen zusätzliche Finanzmittel zu gewähren, um zu diesen Zusatzkosten beizutragen, sowohl für das Sozial- und Verwaltungspersonal als auch für die Arbeitsverträge. »

« Arbeitsfähige Personen müssen bereit sein zu arbeiten. Dies bedeutet, daß sowohl das Zentrum als auch die Betroffenen aktiv Arbeit suchen, aber auch, daß die Person einem ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsangebot Folge leisten. Dies ist Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, sowohl die ÖSHZ als auch die Antragsteller in einem aktiven Konzept der Bereitschaft zur Arbeit verantwortlich zu machen. Das Sammeln von Arbeitgeberbescheinigungen darf vom Zentrum nicht mehr verlangt werden, um die Bereitschaft zur Arbeit nachzuweisen. Das ÖSHZ muß den Antragstellern helfen, eine Arbeitsstelle zu finden. Fortan obliegt die Beweislast für die Bereitschaft zur Arbeit nicht mehr ausschließlich dem Antragsteller. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/1, SS. 5, 6 und 13)

Die Aufgaben, die somit den ÖSHZ erteilt wurden, würden eine Belastung darstellen, die man vernünftigerweise als übertrieben ansehen könnte, wenn die Suche nach einer Arbeitsstelle eine Person betreffen würde, die nicht vor Ort wohnhaft wäre.

B.8.2. Sicherlich erlaubt Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 es, wie der Kläger anführt, das Recht auf das Eingliederungseinkommen nicht auszusetzen, wenn der Empfänger sich im Ausland aufhält wegen Umständen, die diesen Aufenthalt rechtfertigen. Doch diese Erweiterung unterliegt - abgesehen davon, daß sie nicht sachdienlich ist, um die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu beurteilen, da sie in einer Ausführungsmaßnahme enthalten ist - außergewöhnlichen Umständen.

B.8.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die angefochtene Maßnahme nicht in unverhältnismäßigem Maße die vom Kläger erwähnten Rechte einschränkt, wie etwa den freien Verkehr.

B.9. In der Klageschrift wird aus den darin erwähnten internationalen Rechtsbestimmungen kein anderes Argument abgeleitet als diejenigen, auf die geantwortet wurde.

Die Argumente, die aus lediglich im Erwidierungsschriftsatz erwähnten internationalen Rechtsbestimmungen abgeleitet sind, sind unzulässig, da sie nicht in der Klageschrift vorgebracht wurden.

*In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.10. Das Verfahren auf einstweilige Aufhebung soll verhindern, daß ein Gesetz, gegen das eine Nichtigkeitsklage eingereicht wurde, während der zur Prüfung dieser Klage notwendigen Dauer nachteilige Folgen hat. Da im vorliegenden Fall diese Prüfung gleichzeitig stattfindet, hebt das Urteil über die Nichtigkeitsklage den Gegenstand der Klage auf einstweilige Aufhebung auf.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- weist die Nichtigkeitsklage zurück;
  
- stellt fest, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung gegenstandslos geworden ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior